

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



3. Jahrgang

Rangsdorf, 25.11.2005

Nr. 17

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 – 5 |
| 2. | <i>Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 21.11.2005</i> | 5 – 6 |
| 3. | <i>Öffentliche Zustellung</i> | 7 |
| 4. | <i>Öffentliche Bekanntmachung – Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 14.11.2005 -</i> | 7 |
| 5. | <i>Öffentliche Bekanntmachung – Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 16.11.2005 -</i> | 7 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 28. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 17.11.2005 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Änderung der Niederschrift der Gemeindevertretung vom 13.07.2005

Beschluss-Nr.: 384

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die nachfolgende Korrektur der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.07.2005:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Rangsdorf möge beschließen, Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau mit einem Auftragsvolumen bis 20.000,- € werden mit beschränkter Ausschreibung grundsätzlich an ortsansässige Fachfirmen vergeben.

Im Auftragsrahmen von 20.000,- bis 100.000,- € werden die Aufträge mit beschränkter Ausschreibung an regionale Fachfirmen vergeben.

Rg/25.GVS/352/13.07.05

9 / 5 / 1

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 385

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

14 / 2 / 0

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschluss-Nr.: 386

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Abstimmungsergebnis:

5 / 8 / 3

Beschluss wurde abgelehnt.

Straßenbau in der Walther-Rathenau-Straße in der Gemeinde Rangsdorf - hier: haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens nach VOB

Beschluss-Nr.: 387

Die Gemeindevertretung Rangsdorf ermächtigt die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf für die Bauleistungen Straßenbau „Walther-Rathenau-Straße“ in der Gemeinde Rangsdorf das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 5 / 2

Sperrung der Straßenbrücke Bansiner Allee für jeglichen Kfz-Verkehr

Beschluss-Nr.: 388

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Sperrung der Straßenbrücke Bansiner Allee für jeglichen Kfz-Verkehr. Der Fußgänger-Verkehr wird weiterhin aufrecht erhalten.

Abstimmungsergebnis:

8 / 5 / 3

Antrag auf Freistellung einer Wohnung von der Zweckbindungsfrist in Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 5

Beschluss-Nr.: 389

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, für eine der 4 kommunalen Wohnungen in Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 5 beim zuständigen Landesamt für Bauen und Verkehr eine Freistellung von der Zweckbindung als Wohnung zu beantragen, um die Wohnung als Ortsteiltreff und Bürgermeisterbüro umzugestalten. Dazu wird trotzdem dem in Rangsdorf nach wie vor bestehenden Bedarf an gefördertem Wohnraum das öffentliche Interesse an einem Ortsteiltreff höher bewertet als das öffentliche Interesse an der Bereitstellung von gefördertem Wohnraum für die Bürger. Den noch vom Landesamt festzusetzenden Erstattungsbetrag für die in Anspruch genommenen Fördermittel zur Modernisierung / Instandsetzung der Wohnung zur Freistellung von der Zweckbindungsfrist wird die Gemeinde zahlen.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

**Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes Flughafentwick-
lung (LEP SF) im ergänzenden Verfahren**

Beschluss-Nr.: 390

Die Gemeindevertretung Rangsdorf nimmt den Entwurf des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes Flughafentwick-
lung (LEP SF) in der Fassung vom 20. Sept. 2005 zur Kenntnis und beschließt, die Stellungnahmen der ehemaligen Ge-
meinden Groß Machnow und Rangsdorf zum Entwurf des LEP SF vom Juni 2002 für den vorliegenden Entwurf aufrecht zu
erhalten.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 1

**Änderung des Vertragsverhältnisses mit dem Zweckverband „Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations-
und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn**

Beschluss-Nr.: 391

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zwischen der Gemeinde Rangsdorf und
dem Zweckverband Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn zu.

Abstimmungsergebnis:

13 / 0 / 3

**Weiterführung der geförderten Personalstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft im Jugendclub Rangsdorf von
2006 –2009**

Beschluss-Nr.: 392

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Weiterführung der geförderten Personalstelle für eine sozialpädagogische
Fachkraft im Jugendclub Rangsdorf von 2006 – 2009 und die Bereitstellung der dafür notwendigen Eigenanteile.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Einleitung von Maßnahmen zum S-Bahn-Anschluss für Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 393

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen mit dem
Ziel, dass Rangsdorf wieder an die S-Bahn angeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 17 vom 25.11.2005

Nutzungsantrag der evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow / Klein Kienitz für die Friedhofskapelle im OT Groß Machnow anlässlich einer Andacht am Ewigkeitssonntag am 20.11.05

Beschluss-Nr.: 394

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Antrag auf Nutzung der Friedhofskapelle im OT Groß Machnow durch die evangelische Kirchengemeinde Groß Machnow / Klein Kienitz zur Durchführung einer Andacht am Ewigkeitssonntag am 20.11.05 zuzustimmen. Eine Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle wird entsprechend der gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2003 nicht erhoben. Diese Regelung gilt auch für die Folgejahre.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Vergabe von Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Variantenuntersuchung) zum Ausbau der Seebadallee

Beschluss-Nr.: 395

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung und Leistungsphase 2 (Variantenuntersuchung) für die Maßnahme „Ausbau der Seebadallee“:

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Abschluss Erbbaurechtsvertrag für Flur 22, Flurstück 267 in Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 396

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit und vorbehaltlich der Erteilung der vermögensrechtlichen Negativatteste den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Wohnzwecken für das Grundstück Flur 22, Flurstück 267 der Gemarkung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Antrag der Pächter auf Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück, Flur 8, Flurstück 222 in Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 397

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Wohnzwecken für das Grundstück Flur 8, Flurstück 222 der Gemarkung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Grundstücksverkauf Flur 22, Flurstück 314/1

Beschluss-Nr.: 398

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Flur 22, Flurstück 314/1 der Gemarkung Rangsdorf an den Eigentümer.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Verkauf Flur 4, Flurstück 791

Beschluss-Nr.: 399

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Flur 4, Flurstück 791 der Gemarkung Rangsdorf mit Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages.
Der Beschluss Rg/07.GVS/105/18.03.04 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0 / 2

Satzung
über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde
Rangsdorf vom 21. November 2005

(Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.4.2005 (GVBl. I S. 170) und § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20. Juni 2005 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebühren

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Reinigungsleistungen einschließlich der Winterwartung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (im folgenden Straßen genannt) Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der Gesamtkosten festgesetzt.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter gerundete Fläche des Grundstückes.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt entsprechend dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff. Danach ist ein Grundstück regelmäßig jeder dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich, gewerblich oder sonstig nutzbar ist.
- (3) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren

- (4) Straßen, wie z.B. Eckgrundstücke, so werden die Beträge gemäß Abs. 1 für jede Straße ermittelt und ergeben als Summe die Gebühr.
Die Gebühren für die Reinigung der Straßen und die Durchführung des Winterdienstes betragen

für Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung): 0,0129 € je Quadratmeter Grundstücksfläche

für Straßen der Straßengruppe B (Winterdienst): 0,0081 € je Quadratmeter Grundstücksfläche.

Die Straßengruppen sind in der Anlage aufgeführt, welche Bestandteil der Satzung ist.

Eigentümer von vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

§ 3
Gebührenpflichtige, Gebührentatbestand

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenpflichtiger, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige, einen Eigentumswechsel anzuzeigen, so bleibt er solange gebührenpflichtig, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird.

- (6) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber

erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Verhältnisse eines Grundstücks, so werden diese Änderungen für die Gebührenerhebung mit dem darauf folgenden Kalenderjahr wirksam. Falls die Reinigung aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung.
- (3) Die Gebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Übersteigt der Jahresbetrag die Gebühr von 15,00 € nicht, so tritt die Fälligkeit am 15. August ein. Übersteigt der Jahresbetrag 30,00 € nicht, so wird er je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 17. Dezember 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 21.11.2005

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 21.11.2005

Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung):

1. Im Ortsteil Klein Kienitz

Kienitzer Dorfstraße

2. Im Ortsteil Groß Machnow

Dorfstraße (Fahrbahn B96) ohne die Seitenarme
Mittenwalder Straße zwischen der B96 und dem Holländer Weg
Weg

Straßen der Straßengruppe B (Winterdienst):

1. In der Ortslage Rangsdorf

Ahornstraße im Abschnitt zwischen Unter den Eichen und Waldhöhe
Am Stadtweg im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und der Kindertagesstätte
Bergstraße
Birkenallee
Cimbernring zwischen Sachsenkorso und Treppe zum Langen Berg
Clara-Zetkin-Straße im Abschnitt zwischen Goethestraße und Mühlenweg
Fichtestraße
Fontaneweg im Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg
Friedensallee
Fritz-Reuter-Straße
Gartenweg im Abschnitt zwischen Mühlenweg und Tannenweg
Goethestraße
Großmachnower Allee
Großmachnower Straße
Herweghring zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee nördlich der Großmachnower Straße
Hochwaldpromenade zwischen Herweghring und Fritz-Reuter-Straße
Kienitzer Straße ohne Seitenarme
Ladestraße
Langobardenstraße zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Mühlenweg
Normannenallee zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Puschkinstraße
Reihersteg zwischen Bergstraße und Zeisigweg
Sachsenkorso
Seebadallee (ohne die Seitenarme)
Spessartweg
Tannenweg zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe
Teutonerring
Thomas-Müntzer-Weg
Waldhöhe
Walther-Rathenau-Straße
Winterfeldallee zwischen Kienitzer Straße und Großmachnower Straße
Zabelsbergpromenade
Zeisigweg zwischen Reihersteg und Spechtweg

2. Im Ortsteil Klein Kienitz

Hochstraße

3. Im Ortsteil Groß Machnow

Birkenweg
Gartenstraße
Kirchstraße
Mittenwalder Straße zwischen dem Holländer Weg und Am Heideberg
Pramsdorfer Straße
Schäferweg zwischen Kirchstraße und Mittenwalder Straße
Straße der Einheit

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung eines Straßenbaubeitrages vom 01.11.2005 an Herrn Franz Bohm für das Grundstück in Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Straße der Einheit 17, Flurstück 230 der Flur 4 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Bauverwaltung (Zimmer 14), in Rangsdorf Ladestr.6, zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.11.2005

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekannt gemacht am 03.11.2005

Öffentliche Bekanntmachung

- Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 16.11.2005 -

Infolge der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung von Herrn Matthias Pilz als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 14.11.2005, geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages nach § 60 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) über. Die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenanzahl ist:

Herr Joachim Dux

Gemäß § 60 Absatz 5 letzter Satz BbgKWahlG wurde der Übergang der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf durch den Wahlleiter festgestellt und dem Betroffenen mit Schreiben vom 14.11.2005 mitgeteilt. Die Annahme der Wahl erfolgte nach § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes durch schriftliche Bestätigung zum 16.11.2005.

Rangsdorf, den 22.11.2005

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

- Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 14.11.2005 -

Infolge der Niederlegung des Mandates als Gemeindevertreter von

Herrn Matthias Pilz

hat der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf den Verlust der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgestellt.

Durch das Ausscheiden des Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

Rangsdorf, den 22.11.2005

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf